



Marktordnung Wollcraft Festival

Präambel:

Die Veranstaltung Wollcraft Festival ist eine Verkaufsmesse mit Schwerpunkt auf Wolle, Wollverarbeitung & Handarbeiten. Ziel ist die Präsentation von Wolle in all ihren Variationen für Handarbeiten insb. Spinn- und Filzfasern, Strick-, Häkel- und Webgarne, sowie passendem Zubehör.

Wir legen Wert auf qualitativ hochwertige Ware. Das beinhaltet u.a. handgefärbte oder handveredelte, regionale und nachhaltige Produkte, die möglichst tierwohlgerecht und fair produziert werden.

Die Zusammenstellung der Aussteller soll den Zielen der Veranstaltung gerecht werden.

Veranstalter:

Heike Diehl und Margit Hofmann GbR, Hauptstr. 37, 67308 Rüssingen

Veranstaltungsort:

Das Wormser, Rathenastr. 11, 67547 Worms

Veranstaltungstermin:

Samstag 30.08.2025 und Sonntag 31.08.2025

Samstag: 10.00 bis 17.00 Uhr

Sonntag: 11.00 bis 16.30 Uhr

Auf- & Abbauzeiten:

Aufbau: Genaue Zeiten werden zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Veranstaltung mitgeteilt. Der Aufbau wird freitags möglich sein.

Abbau: Sonntag ab 16.30 Uhr. Die Halle muss bis 20 Uhr geräumt sein.

Es ist strengstens untersagt mit dem Abbau vor Schließung der Veranstaltung zu beginnen. Im Interesse aller Teilnehmer ist auch die teilweise Räumung nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird dem jeweiligen Aussteller ein Bußgeld in Höhe von mindestens 200,00 € auferlegt und es erfolgt Ausschluss für alle Folgeveranstaltungen.

Anmeldung & Zulassung:

Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf den vom Veranstalter zugeschickten Vordrucken. Diese sind vollständig, ausgefüllt und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen zurückzusenden. Mit Einsendung der Anmeldung anerkennt der Anmelder verbindlich die Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise sowie die technischen Richtlinien in allen Punkten. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter gültig. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter kann die Zulassung ohne Angabe von Gründen ablehnen bzw. widerrufen. Er ist berechtigt, vor und

während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Konkurrenzausschluss wird aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht zugesagt.

Die Zulassung gilt erst als verbindlich mit vollständiger Bezahlung der Standgebühr.

Zahlungs- und Stornobedingungen:

Die Rechnung ist zahlbar als Vorkasse-Überweisung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung auf das auf der Rechnung angegebene Konto. Bei Nicht-Einhaltung der Zahlungsfrist wird der Standplatz nach einmaliger Mahnung neu vergeben.

Tritt der Aussteller vom Vertrag zurück, erstattet der Veranstalter die Anmeldegebühr unter Berücksichtigung der getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen. Die Erstattung ist unter Berücksichtigung der Aufwendungen pauschaliert. Die Höhe der pauschalen Erstattung staffelt sich basierend auf dem Eingangsdatum der Rücktrittserklärung wie folgt:

Bis 8 Wochen vor Veranstaltung: 100%

Bis 4 Wochen vor Veranstaltung: 50%

innerhalb 4 Wochen vor Veranstaltung: 0%

Haftung:

Für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes ist der Aussteller selbst verantwortlich und haftet daher selbst für Schäden an Ausstellungsgegenständen, der Standausrüstung sowie für Folgeschäden. Das gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung. Jeder Aussteller wird auf die erhöhte Sorgfaltspflicht hingewiesen. Die Stände können bei 2 Tages Veranstaltungen nachts stehen bleiben. Dabei gilt: Nachdem alle Aussteller gemeinsam die Halle verlassen haben werden die Räume nachts verschlossen. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Haftung für die ausgestellten Waren.

Schäden, die durch Aussteller bzw. deren Zulieferer verursacht werden, sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden, gegebenenfalls Zeugen hinzuzuziehen und schriftlich zu dokumentieren und über die Haftpflicht des Verursachers abzurechnen.

Standplatz:

Die Standplatzzuordnung erfolgt durch den Veranstalter.

Veranstalterseitig werden keine Standsysteme oder Trennwände zur Verfügung gestellt.

Die Standfläche wird gekennzeichnet und im nutzungsfähigen Zustand übergeben. Die gekennzeichnete Standfläche darf weder überschritten noch verändert werden. Der Aussteller ist verpflichtet, sie in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat, einschließlich Beseitigung von Müll und Standmaterial usw.

Standaufbau und Standbestückung sind standsicher zu errichten, so dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Leben und Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände oder die Bausubstanz ist nicht gestattet. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich.

Alle Aussteller sind verpflichtet, ihre Stände optisch ansprechend auszugestalten. Insb. müssen Tische und Stände – wenn sie von Besuchern eingesehen werden können – bodentief abgedeckt sein. Backstock und nicht präsentierte Ware sind außer Sicht der Besucher zu lagern.

Gemietete Gegenstände sowie Fußböden, Hallenwände sowie sonstige feste Einbauten dürfen dabei nicht beschädigt werden.

Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsräume erfolgt durch die Veranstalter. Zusätzliche Ausleuchtung der Stände liegt in der Verantwortung der Aussteller. Stromanschluß (220V) kann bei Anmeldung gebucht werden.

Jeder Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung von Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften an seinem Stand verantwortlich.

Aussteller werden gebeten, sich VOR Aufbau Ihres Standes bei den Veranstaltern anzumelden. Sie erhalten dann Ausstellerausweise, welche die Zutrittsberechtigung zur Halle darstellen. Zwei Ausweise je Stand sind inklusive.

Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände:

Zutritt zur Veranstaltung ist nur gegen Vorlage eines Eintrittsausweises bzw. Eintrittskarte gestattet. Der Zutritt für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben wie Erwachsene Zutritt.

Das Mitführen von Hunden ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände verboten.

Ausgenommen sind Assistenzhunde mit Nachweis.
Rauchen ist in den Veranstaltungsräumen untersagt.

Foto- & Videoaufnahmen:

Der Aussteller ist berechtigt während der Veranstaltung zu filmen und zu fotografieren und das Material für Werbezwecke zu verwenden. Dies gilt ebenso für die vom Veranstalter zugelassene Presse.

Nutzungsrechte von Bildern und Texten:

Der Aussteller überträgt dem Veranstalter die Nutzungsrechte am zur Verfügung gestellten Text- und Bildmaterial für Werbezwecke in Print-, Web und Presseerzeugnissen.

Werbung und Flyer:

Das Auslegen von Flyern und Werbematerial der eigenen Marke am Stand ist gestattet. Das Verteilen von Werbematerialien Dritter ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit den Veranstaltern möglich.

Angebotene Ware:

Nur die Produkte, die in der Bewerbung genannt wurden, dürfen ausgestellt und verkauft werden. Einen Verkauf anderer, weiterer Waren muss der Veranstalter genehmigen. Während der Veranstaltungstage wird überprüft, ob die Auslage mit den in der Bewerbung genannten Produkten übereinstimmt. Der Verkauf etwaiger anderer Produkte kann vom Veranstalter untersagt werden. Diese Produkte müssen dann umgehend vom Stand entfernt werden.

Höhere Gewalt:

Schwerwiegende Ereignisse, wie zum Beispiel höhere Gewalt, Unruhen, Epidemien oder andere wichtige Gründe, berechtigen den Veranstalter, die Veranstaltung zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen. Diese Möglichkeiten stehen dem Veranstalter auch bei erheblich zu geringer Nachfrage zu. Bei Absage oder Ausfall entfällt die Zahlungspflicht der Standgebühr des Aussteller. Bereits entrichtete Standgebühr wird zurückerstattet. Eine Verschiebung der Veranstaltung auf einen Ersatztermin hat dagegen zunächst keinen Einfluss auf die Gültigkeit des grundsätzlichen Vertragsverhältnisses zwischen

Veranstalter und Aussteller. Aus der Verschiebung ergibt sich jedoch ein Sonderkündigungsrecht für den Aussteller. Veranstalter und Aussteller sind gegenseitig zur zeitnahen Benachrichtigung verpflichtet. Weitere Ansprüche gegen den Veranstalter, insb. auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Verstöße gegen Marktordnung:

Das Hausrecht liegt beim Veranstalter. Wer im Laufe der Veranstaltung gegen die Marktordnung verstößt oder sich anderweitig unangemessen verhält, kann vom Veranstalter von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird keine Rückerstattung der Standgebühr erfolgen. Ebenso ist in diesem Fall ein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Veranstalter ausgeschlossen.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.

Gerichtsstand:

Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus- oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Veranstalter.